Statuten des Vereins ICOM Schweiz

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Unter dem Namen „ICOM Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Der Sitz von ICOM Schweiz befindet sich am Sitz des Generalsekretariats von ICOM Schweiz.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK

1. ICOM Schweiz ist das schweizerische Nationalkomitee des International Council of Museums (ICOM International), einer 1946 gegründeten, internationalen und mit der UNESCO assoziierten Organisation von Museen und Museumsfachleuten mit Sitz in Paris, die sich für die Erforschung, Erhaltung, Weitergabe und Vermittlung des gegenwärtigen und zukünftigen, materiellen und immateriellen Natur- und Kulturerbes der Welt an die Gesellschaft einsetzt. In den Statuten von ICOM International werden Museen wie folgt definiert:

   Ein Museum ist eine nicht-gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch. (Offizielle deutsche Übersetzung der aktuellen ICOM-Museumsdefinition, 11. Juli 2023)

2. ICOM Schweiz nimmt die Rechte und Pflichten von ICOM International in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahr und ist ermächtigt, dort die Interessen von ICOM International, der Museen, des Museumswesens und der Museumsfachleute zu vertreten. ICOM Schweiz kann gegenüber der Öffentlichkeit und Politik zu verschiedenen Themen Stellung beziehen.

3. ICOM Schweiz organisiert die Aktivitäten von ICOM International für die Mitglieder in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und ist für die Verwaltung der Mitglieder in diesen Staaten verantwortlich.

4. ICOM Schweiz arbeitet mit nationalen und internationalen museumsnahen Organisationen zusammen. Eine enge Kooperation besteht mit dem Verband der Museen der Schweiz (VMS), mit dem ICOM Schweiz ein gemeinsames Generalsekretariat betreibt.

   ICOM Schweiz bietet Weiterbildungen für Museumsfachleute an und fördert ihre Vernetzung, den fachlichen Austausch und die interne Kommunikation.

5. ICOM Schweiz und seine Mitglieder anerkennen für ihre Tätigkeit die Statuten von ICOM Schweiz sowie von ICOM International (ICOM Statutes), die ICOM Internal Rules and Regulations und insbesondere den ICOM Code of Ethics for Museums in der jeweils gültigen Fassung als bindend.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Doppelte Mitgliedschaft ICOM Schweiz und ICOM International; Mitgliedschaftsrechte

a. ICOM Schweiz besteht aus individuellen sowie institutionellen Mitgliedern, die ihren Arbeitsort bzw. ihren Sitz oder, im Fall von Mitgliedern im Ruhestand, ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Alle Mitglieder von ICOM Schweiz sind zugleich Mitglieder von ICOM International.

b. ICOM-Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte bzw. im Falle von institutionellen Mitgliedern mehrere Mitgliedskarten, die den freien Zugang zu zahlreichen Museen und Ausstellungen ermöglicht bzw. ermöglichen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags voraus, in dem die Personen bzw. Institutionen, die für eine Mitgliedschaft in Frage kommen, erklären müssen, dass sie
   i. Mitglied von ICOM Schweiz und ICOM International werden möchten,
   ii. während ihrer Mitgliedschaft die Statuten von ICOM Schweiz, die ICOM Statutes, die ICOM Internal Rules and Regulations und insbesondere den ICOM Code of Ethics for Museums in der jeweils gültigen Fassung für ihre Tätigkeit als bindend anerkennen und beachten; sowie, dass sie
   iii. zum Zeitpunkt des Antrags keinen kommerziellen Handel mit Kultur- oder Naturgütern betreiben sowie während ihrer Mitgliedschaft keinen solchen Handel betreiben werden.

b. Der Aufnahmeantrag wird durch das Generalsekretariat von ICOM Schweiz geprüft und an den Vorstand von ICOM Schweiz weitergeleitet. Ist der Vorstand mit der Aufnahme einverstanden, wird der antragstellenden Person oder Institution eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt und übermittelt das Generalsekretariat deren Namen zusammen mit allen Angaben im Bewerbungsformular an ICOM International. Die Mitgliedschaft beginnt, falls und sobald dem Generalsekretariat von ICOM Schweiz eine Bestätigung von ICOM International zugeht, dass die antragstellende Person oder Institution bei ICOM International aufgenommen wurde, sowie der erste Jahresbeitrag nach III.4 auf dem Konto von ICOM Schweiz eingegangen ist.

c. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand von ICOM Schweiz abgelehnt, kann sich der Antragsteller / die Antragstellerin nach den Massgaben der ICOM Internal Rules in deren jeweiligen Fassung an den Executive Board von ICOM International wenden und dort eine Überprüfung der Ablehnung erwirken. Die Entscheidung des Executive Board von ICOM International ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

3. Mitgliederkategorien von ICOM Schweiz

Bei ICOM Schweiz gibt es folgende Mitgliederkategorien, die den Mitgliederkategorien von ICOM International entsprechen:

- <u>Einzelmitglieder</u>: Museumsfachleute, die noch im Berufsleben stehen oder im Ruhestand sind, können Einzelmitglieder werden. Zu den Museumsfachleuten gehören alle Mitarbeitenden von Museen oder anderen Institutionen, die von ICOM International als Museen anerkannt sind, sowie Personen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Dienstleistungen, Wissen und Fachkenntnisse für Museen und die Museumsgemeinschaft bereitzustellen;

- Institutionelle Mitglieder: Museen oder andere Institutionen, die von ICOM International als Museen anerkannt sind;

- Studentische Mitglieder: Personen, die in museumsbezogenen akademischen Programmen eingeschrieben sind;

- Unterstützende Mitglieder: natürliche Personen oder Institutionen, die ICOM Schweiz aufgrund ihres Interesses an Museen und der internationalen Zusammenarbeit zwischen Museen sowohl finanziell als auch anderweitig in erheblichem Masse unterstützen.

Studentische und unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Jahresbeitrag

a. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach den Mitgliederkategorien richtet. Er besteht aus zwei Teilen: einem von ICOM International festgelegten Betrag und einem zusätzlichen Beitrag, der für ICOM Schweiz und die Erfüllung der in II. genannten Aufgaben bestimmt ist.

b. Über die Höhe des für ICOM Schweiz bestimmten Betrags entscheidet die Generalversammlung (GV) von ICOM Schweiz.

c. ICOM Schweiz zieht jährlich von jedem Mitglied den Jahresbeitrag ein und leitet für jedes Mitglied Angaben sowie den von ICOM International festgelegten Teils des Jahresbeitrags an ICOM International weiter.

d. ICOM Schweiz sendet jedem Mitglied jährlich eine Bestätigung der Mitgliedschaft zu.

e. Die Jahresbeiträge sind ab dem 1. Januar eines jeden Jahres bis spätestens zum 1. April fällig. Mitglieder dürfen sich nicht zur Wahl stellen, an der Arbeit des Vorstandes teilnehmen oder an der GV ihr Stimmrecht ausüben, solange sie ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember eines laufenden Jahres und trotz Mahnung nicht bezahlt, wird es nach III.5 a. aus ICOM International und ICOM Schweiz ausgeschlossen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss von Mitgliedern

a. Die Mitgliedschaft bei ICOM Schweiz sowie ICOM International erlischt durch
   iv. freiwilligen Austritt;
   v. Todesfall bei Einzelmitgliedern und Verlust der Rechtsfähigkeit bei institutionellen Mitgliedern;
   vi. Verlust der Eigenschaften, die eine ICOM-Mitgliedschaft ermöglichen;
   vii. Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach schriftlicher Mahnung der fälligen Zahlung.

   Das Generalsekretariat von ICOM Schweiz ist befugt, das betreffende Mitglied und seine/ihre Daten an ICOM International zu melden.

b. Erhält der Vorstand Kenntnis davon, dass ein Mitglied
   i. durch sein Verhalten die ICOM Statutes, die ICOM Internal Rules sowie den ICOM Code of Ethics for Museums in ihrer jeweils gültigen Fassung massiv verletzt, oder
   ii. Handlungen ausführt, die als wesentlich unvereinbar mit den Zielen von ICOM International gelten,

gibt der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äussern. Sollte der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds der Ansicht sein, dass dessen Ausschluss angezeigt ist, kann er den Beschluss fassen, dies ICOM International mit dem Ziel mitzuteilen, eine «Expulsion Procedure» zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus ICOM International in die Wege leiten zu lassen. Ein solcher Vorstandsbeschluss ermächtigt das Generalsekretariat von ICOM Schweiz, ICOM International das betreffende Mitglied, seine/ihre Daten sowie die in Frage stehenden Verhaltensweisen oder Vorfälle mitzuteilen. Sollte ICOM International das Mitglied in der Folge ausschliessen, ist damit auch die Mitgliedschaft bei ICOM Schweiz beendet. ICOM Schweiz teilt dem betreffenden Mitglied einen Ausschluss schriftlich mit. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Sollte ICOM International entscheiden kein «Expulsion Procedure» zu initiieren oder das betroffene Mitglied nicht auszuschliessen und der Vorstand mit der Entscheidung von ICOM International nicht einverstanden sein, kann der Vorstand die Entscheidung über einen Ausschluss der nächsten GV vorlegen.

c. Ein freiwilliger Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

d. Ein Austritt oder die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das betreffende Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber ICOM Schweiz oder ICOM International. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

6. Mitgliederreglement

Der Vorstand kann in einem Mitgliederreglement Einzelheiten zum Erwerb der Mitgliedschaft, zu den Mitgliederkategorien und zum Ausschlussverfahren regeln.

IV. MITTEL

1. ICOM Schweiz kann für die Erfüllung des Zwecks nach II. zusätzlich zu dem ICOM Schweiz zustehenden Teil des Jahresbeitrags Mittel beschaffen, z.B. durch die Erhebung von Beiträgen für Veranstaltungen, Weiterbildungskurse und Konferenzen und durch den Verkauf von Produkten und Publikationen.

2. ICOM Schweiz kann externe Drittmittel oder Leistungen annehmen, die seine Tätigkeit unterstützen. ICOM Schweiz muss sicherstellen, dass diese Zuwendungen nicht gegen die ICOM Statutes und den ICOM Code of Ethics for Museums verstossen.

3. ICOM Schweiz muss jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben Buch führen und eine Jahresrechnung erstellen. Die Bücher und die Jahresrechnung werden jährlich geprüft. Die Jahresrechnung wird der GV vorgelegt.

4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. ORGANE

Die Organe des Vereins sind die GV, der Vorstand sowie das Generalsekretariat.

1. Die GV

a. Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt die Traktanden sowie Ort und Zeitpunkt der GV. Das Generalsekretariat versendet die Einladung sowie die Traktanden mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich oder per Email an die Mitglieder.

b. Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich oder per Email beim Generalsekretariat eingehen. Anträge, die diese Frist nicht beachten, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmt.

c. Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen.

d. Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
   - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
   - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfenden;
   - Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfenden;
   - Festsetzung des für ICOM Schweiz bestimmten Teil des Jahresbeitrags;
   - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
   - Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
   - Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
   - Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
   - Änderung der Statuten; sowie
   - Auflösung des Vereins.

e. Die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und schriftlich.

f. Alle anderen Beschlüsse der GV werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

g. Die Statuten können nur mit der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen und geändert werden. Dasselbe gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Alle anderen Beschlüsse sowie Wahlen erfordern ein einfaches Mehr.

h. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung im Falle einer Wahl durch das Los, in allen anderen Fällen durch den Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.

i. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei Einzelmitgliedern nicht zulässig. Die institutionellen Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter/ eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

j. Das Generalsekretariat erstellt über die GV ein Protokoll.

2. Der Vorstand

a. Der von der GV gewählte Vorstand ist für die Geschäftsführung von ICOM Schweiz verantwortlich und ernennt den Generalsekretär/die Generalsekretärin. Dem Vorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV übertragen sind.

b. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und 4, 6 oder 8 weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen selbst Mitglied von ICOM Schweiz sein. Der Vorstand soll ausgewogen und divers besetzt sein und die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz, Museumstypen und -berufe möglichst vielfältig abbilden.

c. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten /eine Vizepräsidentin und konstituiert sich im Übrigen selbst.

d. Eine Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt, kann er/sie für weitere sechs Jahre im Amt bleiben. In keinem Fall darf eine Person länger als insgesamt 12 Jahre Mitglied des Vorstands sein.

e. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn der/die Betreffende:
   - zurücktritt;
   - nicht mehr in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein beruflich tätig ist;
   - nicht mehr Mitglied von ICOM Schweiz ist;
   - von der GV abberufen wird.

   Das Mitglied des Vorstands, dessen Mitgliedschaft im Vorstand endet, wird durch die reguläre Wahl eines neuen Mitglieds auf der nächsten GV ersetzt, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird anlässlich der nächsten GV reduziert.

f. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung mit der Bestimmung der Traktanden erfolgt mindestens 7 Tage zuvor nach Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin durch das Generalsekretariat.

g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

h. ICOM Schweiz kann Personen, die ICOM Schweiz bzw. den Vorstand beraten oder informieren können, zu seinen Sitzungen einladen.

i. Der Vorstand ernennt bis zu fünf ICOM-Mitglieder für die Repräsentation von ICOM Schweiz bei der „General Assembly“ von ICOM International und ernennt Kandidaten oder Kandidatinnen für die Regional Alliance sowie weitere Posten, die bei ICOM International zu besetzen sind.

j. Der Präsident/die Präsidentin und, im Falle seiner / ihrer Verhinderung, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Verein rechtlich nach aussen jeweils mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

k. Der Vorstand kann ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen. Sie können sich aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Fachleuten oder anderen Personen zusammensetzen. Sie werden im Auftrag des Vorstands zu einem bestimmten Thema tätig und berichten dem Vorstand über die Ergebnisse.

3. Das Generalsekretariat

Das Generalsekretariat, das gemeinsam von ICOM Schweiz und dem Verband der Museen der Schweiz VMS betrieben wird und aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und anderen Mitarbeitenden besteht, ist das operative Zentrum und die Drehscheibe von ICOM Schweiz. Es verwaltet die Mitgliederdateien, erfasst und verwaltet die Finanzen und schützt und fördert die Identität von ICOM Schweiz. Es koordiniert und kommuniziert die Aktivitäten von ICOM Schweiz. Es ist zuständig für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der Organe von ICOM Schweiz und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Es unterstützt den Vorstand und insbesondere den Präsidenten / die Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten /die Vizepräsidentin. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin oder eine Stellvertretung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands sowie an der GV mit beratender Stimme teil.

VI. FORM DER SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Die Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe von ICOM Schweiz können persönlich vor Ort, per Videokonferenz und/oder unter Verwendung anderer Kommunikationsmittel, die eine Identifizierung der Teilnehmenden ermöglichen, sowie hybrid, also unter Kombination der vorbenannten Formen, abgehalten werden.

Zur Berechnung der Teilnahme- und Beschlussquote gilt jedes Mitglied, das gemäss den in der Einladung dargelegten Formen abstimmt, als anwesend.

Beschlüsse des Vorstands können zudem im Zirkularbeschluss gefasst werden.

VII. AUFLÖSUNG VON ICOM SCHWEIZ

1. ICOM Schweiz kann aufgelöst werden, wenn der Executive Board von ICOM International beschliesst, ICOM Schweiz gemäss den internen Reglementen in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht mehr anzuerkennen, oder wenn ICOM Schweiz selbst eine Auflösung aus anderen Gründen wünscht.

2. Der Beschluss zur Auflösung von ICOM Schweiz kann nur von der GV von ICOM Schweiz gefasst werden. V. 1 g. kommt zur Anwendung.

3. Im Falle der Auflösung von ICOM Schweiz müssen seine Mittel einer nationalen Organisation mit Bezug zu Museen übertragen werden. Wenn keine solche Organisation existiert oder diese sich weigert, die Mittel des ehemaligen Nationalkomitees anzunehmen, wird die Angelegenheit dem Executive Board von ICOM International vorgelegt, der über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach Massgabe der geltenden Schweizer Gesetze entscheidet.

Zürich, 21. August 2025